

OLG Köln: Streitwertfestsetzung und Berechnung der Rechtsanwaltsgebühren bei berechtigter Abmahnung wegen Filesharing

BGB §§ 670, 677, 683; UrhG §§ 19a, 85, 97; RVG §§ 7 Abs. 1, 15 Abs. 2

Urteil vom 23.12.2009 – 6 U 101/09 (LG Köln); rechtskräftig

Leitsätze der Redaktion

1. Den nach den Grundsätzen der Störerhaftung in Anspruch genommenen Anschlussinhaber trifft eine sekundäre Darlegungslast zur Angabe der Person, die nach seiner Kenntnis den Verstoß über den betreffenden Anschluss begangen haben kann.

2. Das elterliche Verbot, Tauschbörsen zu nutzen, genügt nicht, wenn die minderjährigen Kinder davon ausgehen können, dass von Seiten der Eltern mangels entsprechender Computerkenntnisse keine Kontrollen drohen.

3. Die Festsetzung des Streitwerts einer Abmahnung wegen Filesharing bemisst sich nicht in mathematischer Abhängigkeit von der Anzahl der in das Netz gestellten Titel, sondern nach den Umständen des Einzelfalls.

4. Die Annahme einer Erhebungsgebühr gem. VV 1800 der Anlage 1 zum RVG setzt voraus, dass der Rechtsanwalt in derselben Angelegenheit für seine Auftraggeber tätig geworden ist. Dies ist nicht der Fall, wenn diese nicht denselben, sondern eigene Ansprüche geltend machen, indem sie sich auf die Verletzung von speziellen, jeweils nur einer von ihnen zustehenden Rechten an unterschiedlichen Musiktiteln berufen.

Anm. d. Red.: Die Entscheidung wurde mitgeteilt und die Leitsätze wurden verfasst von RA Christian Solmecke, LL.M., Geschäftsführer des Deutschen Instituts für Kommunikation und Recht im Internet (DIKRi) an der Cologne Business School, Köln. Zur Vorinstanz s. MMR 2010, 48 (Ls.).

Sachverhalt

Die Parteien streiten um den Ersatz von Rechtsanwaltsgebühren i.H.v. € 5.832,40 auf Grund einer wegen Filesharing ergangenen Abmahnung.

Die vier Kl. zählen zu den führenden deutschen Tonträgerherstellern. Sie hatten die Bekl. durch ihren gemeinsamen Prozessbevollmächtigten abgemahnt, da über deren Internetanschluss insgesamt 946 Musikdateien im MP3-Format in einem Tauschbörsennetzwerk zum Download angeboten worden waren. Im Haushalt der Bekl. lebten zum Tatzeitpunkt noch ihr Ehemann sowie fünf minderjährige Kinder im Alter zwischen 13 und 1 ½ Jahren. Die Bekl. hat vorgetragen, dass sie selbst die Dateien nicht zum Download angeboten habe. Angaben dazu, ob ihr Ehemann bzw. welches ihrer Kinder den Anschluss genutzt hatten, hat die Bekl. nicht getroffen. Weiter hat die Bekl. vorgetragen, dass sie den Kindern zwar die Benutzung von Tauschbörsen verboten habe, die Art der Internetnutzung durch die Kinder mangels entsprechender PC-Kenntnisse jedoch nicht kontrolliert habe.

Zur Berechnung der Abmahnkosten hatten die Kl. einen Streitwert von € 400.000,- zu Grunde gelegt. Dieser setzte sich zusammen aus einem Streitwert von € 100.000,- pro Kl., wobei jede Kl. die Verletzung von jeweils mehr als 20 Titeln dargelegt hatte. Sodann legten die Kl. zur Berechnung der Rechtsanwaltsgebühren eine 1,3-fache Mittelgebühr nach Nr. 2300 VV RVG zu Grunde und erhöhten diese gem. Nr. 1008 VV RVG mit der Be-

gründung, dass der Rechtsanwalt für vier Auftraggeber gehandelt habe, auf eine 2,2-fache Gebühr.

Erstinstanzlich hatte das *LG Köln* (MMR 2010, 48 (Ls.)) die Bekl. zum Ersatz von Abmahnkosten i.H.v. € 5.832,40 nebst Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz verurteilt.

Aus den Gründen

Die Berufung ist zulässig und hat in der Sache auch überwiegend Erfolg. Die Abmahnung, deren Kosten die Kl. geltend machen, war zwar i.S.d. § 12 Abs. 1 Satz 2 UWG berechtigt, den Kl. steht ein Aufwendungsersatz aber nur i.H.v. € 2.380,- nebst Zinsen zu. ... Den Kl. stehen die Aufwendungsersatzansprüche in der vom *Senat* zuerkannten Höhe aber aus §§ 670, 677, 683 BGB zu. ...

2. ... Von dem Internetanschluss der Bekl. sind 964 Musikdateien im MP3-Format zum Download angeboten worden. Das stellte eine öffentliche Zugänglichmachung der Tonträger i.S.d. § 19a UrhG dar, zu der die Bekl. zumindest im Hinblick auf die 131 ... Titel, an denen jeweils eine der Kl. die Rechte innehatte, mangels Einräumung der Verwertungsrechte aus § 85 UrhG nicht berechtigt war. Zu Recht haben u.a. die Kl. des vorliegenden Verfahrens mit der Abmahnung ... die Bekl. deswegen auf Unterlassung in Anspruch genommen und verlangen nunmehr den Ersatz der hierfür entstandenen Auslagen unter dem Gesichtspunkt der Geschäftsführung ohne Auftrag.

Die Bekl. hat nach ihrem Vortrag nicht selbst den Download angeboten. Inwieweit der Inhaber eines Internetanschlusses dafür Sorge zu tragen hat, dass Dritte, die Zugang zu dem Internetanschluss haben, bei der Nutzung dieses Internetanschlusses nicht urheberrechtliche Nutzungsrechte verletzen, wird in der Rspr. nicht einheitlich beurteilt, (vgl. *LG Hamburg* MMR 2006, 700; CR 2007, 121 f. [= MMR 2007, 131]; *OLG Hamburg* [Streitwertentscheidung], GRUR-RR 2007, 661 Rz. 10; *OLG Frankfurt/M.* GRUR-RR 2008, 73 f. [= MMR 2008, 169]. Während das *LG Hamburg* (CR 2007, 121 f. [= MMR 2007, 131]) es für notwendig hält, Benutzerkonten einzurichten oder eine Firewall zu installieren, hat das *OLG Frankfurt/M.* (a.a.O.) eine Überwachungspflicht verneint, solange nicht konkrete Anhaltspunkte für Rechtsverletzungen gerade durch eines der Familienmitglieder vorliegen. Welcher dieser Meinungen zu folgen ist, kann im vorliegenden Verfahren offenbleiben. Den in Anspruch genommenen Anschlussinhaber trifft nämlich eine sekundäre Darlegungslast zur Angabe der Person, die nach seiner Kenntnis den Verstoß über den betreffenden Anschluss begangen haben kann (vgl. *OLG Frankfurt/M.*, a.a.O., S. 74).

a) Dem ist die Bekl. im vorliegenden Verfahren nicht nachgekommen. Sie hat zunächst – was die eigene Person betrifft – vorgetragen, Schutzkriterien wie Firewall oder Benutzerkonten seien ihr bis heute unbekannt. ...

b) Zu der Frage, ob ihr Ehemann den Anschluss benutzt hat, hat sie sich in beiden Instanzen vollständig ausgeschwiegen; darauf hat der *Senat* schon in der Berufungsverhandlung hingewiesen. Es bleibt daher offen, ob sie – was bei der großen Zahl der zum Download angebotenen 984 Musik-Dateien mit vielfach älteren Titeln nicht völlig fern liegt – in rechtlich eine Eigenhaftung begründender Weise die Augen davor geschlossen hat, dass ihr Ehemann Urheberrechtsverstöße über ihren Anschluss beging.

c) Die Bekl. hat angegeben, dass in ihrem Haushalt neben ihrem Ehemann noch fünf Kinder leben, die zum Tatzeitpunkt 13, 10, 7, 4 und 1 ½ Jahre alt gewesen seien. Welche Kinder den An-

schluss genutzt haben, hat sie nicht gesagt. Angesichts dieses insgesamt unzureichenden Vortrags ist von der Verantwortlichkeit der Bekl. für die beanstandeten Rechtsverletzungen auszugehen.

Nur hilfsweise merkt der *Senat* an, dass ihr Vortrag auch nicht erkennen lässt, dass sie ggü. ihren Kindern den gebotenen Kontrollpflichten entsprochen hat. Danach hat sie „im Rahmen ihrer Erziehung gemeinsam mit ihrem Mann ihre Kinder immer wieder darauf aufmerksam gemacht, dass keine Inhalte aus dem Internet downgeloadet werden dürfen“ und dass keine „Tauschbörsen benutzt“ werden dürfen. Zwei der Kinder der Bekl. waren damals 10 und 13 Jahre alt, zumindest bei diesen ist nach der Lebenserfahrung davon auszugehen, dass sie – wie es schon im Jahre 2005 in dieser Altersgruppe üblich war – in der Lage waren, mit dem Computer umzugehen und im Internet zu surfen, sowie dessen Angebote zu nutzen. Das bloße ggü. zwei Jungen im Alter von 10 und 13 Jahren ausgesprochene Verbot, an Tauschbörsen teilzunehmen, genügte zur Vermeidung von Rechtsverletzungen durch die Kinder nicht. Die Bekl. hatte nach ihrem Vortrag selbst von Computern wenig Kenntnisse und benutzte den PC, der gegen ihren anfänglichen Widerstand auf Betreiben der Schule der Kinder angeschafft worden war, kaum. Die beiden ältesten Kinder konnten danach davon ausgehen, dass von Seiten der Bekl. nicht die Gefahr von Kontrollen drohte, weil sie die hierfür erforderlichen Kenntnisse nicht hatte. Die Kinder mussten deswegen auch die Entdeckung ihrer Teilnahme an Tauschbörsen nicht befürchten. Damit stellte sich das elterliche Verbot als nicht von Sanktionen bedroht dar und die Kinder konnten unbeschränkt über den PC und den Internetzugang verfügen.

Für eine derartige Sanktion ist der *Senat* nicht der Ansicht, dass Belehrungs- und Kontrollpflichten der Eltern erst einsetzen, wenn sie zuvor konkret über von ihren Kindern begangene Rechtsverletzungen unterrichtet worden sind. ...

4. Der Höhe nach steht den Kl. neben der Portopauschale von € 20,- nur eine 1,3 Gebühr nach VV 2300 zum RVG i.H.v. € 2.360,- zu. Der Berechnung ist ein Gegenstandswert von € 50.000,- für jede der vier Kl., in der Summe mithin ein Wert von € 200.000,- zu Grunde zu legen. Die Abmahnung diente dem Ziel, ein weiteres Anbieten von zu Gunsten der jeweiligen Kl. geschützten Musiktiteln im Internet zum Download zu verhindern. Dieses Interesse ist nicht in mathematischer Abhängigkeit von der Anzahl der in das Netz gestellten Titel zu bemessen, vielmehr sind die Gesamtumstände des Einzelfalls zu berücksichtigen. Jede der vier Kl. hatte im Ausgangspunkt schon wegen der unberechtigten Nutzung eines der zu ihren Gunsten geschützten Titel ein erhebliches Interesse an der Durchsetzung ihrer Ansprüche, weil bei einer Fortsetzung der Teilnahme an der Tauschbörse ein erneutes Einstellen von Titeln in nicht vorhersehender Anzahl drohte. Dieses Interesse war noch dadurch gesteigert, weil von dem Internetanschluss der Bekl. bereits in ganz erheblichem Umfang Rechtsverletzungen vorgenommen worden waren. Es sind ... insgesamt 964 Musikdateien im MP-3 Format von dem Computer der Bekl. aus zum Download angeboten worden. Die Kl. mussten danach befürchten, dass ohne ein erfolgreiches Einschreiten zukünftig in ähnlichem Umfang Rechtsverletzungen vorgenommen werden würden. Dabei ist es von untergeordneter Bedeutung, dass nur für 131 Titel die Rechtsinhaberschaft einer der Kl. konkret dargelegt worden ist. Für den aus der hohen Zahl von nahezu 1.000 Titeln folgenden Gefährdungsgrad ist es unerheblich, dass die Titel nicht alle zu Gunsten der jeweiligen einzelnen Kl. geschützt waren. Andererseits ist zu berücksichtigen, dass es sich zumindest bei einer Anzahl von Musikstücken – wie etwa denjenigen von „The Who“ – nicht um aktuelle Neuerscheinungen gehandelt hat. Es kann da-

nach nicht von einer besonders hohen Zugriffswahrscheinlichkeit ausgegangen werden. Nicht zuletzt angesichts der von den Kl. selbst ... vorgenommenen Berechnung, wonach für den legalen Erwerb der in Rede stehenden 964 Titel ein Betrag von ca. € 1.339,- aufzubringen gewesen wäre, schätzt der *Senat* unter Berücksichtigung dieser Umstände das Interesse der vier Kl. einheitlich auf je € 50.000,-, woraus sich der Gesamtwert von (4 x € 50.000,- =) € 200.000,- ergibt.

Entsprechend den Ausführungen der Kl. ... ist eine 1,3 Gebühr aus VV 2300 der Anlage 1 zum RVG entstanden. Diese Gebühr ist nicht gem. VV 1800 der Anlage 1 zum RVG um insgesamt 0,9 Gebühren auf 2,2 Gebühren zu erhöhen, weil es sich für die Bevollmächtigten der Kl. nicht um dieselbe Angelegenheit i.S.d. §§ 7 Abs. 1, 15 Abs. 2 RVG gehandelt hat. Die vier Kl. machen nicht denselben, sondern jede eigene Ansprüche geltend, indem sie sich ... auf die Verletzung von speziellen, jeweils nur einer von ihnen zustehenden Rechten an unterschiedlichen Musiktiteln berufen. ... die Gebühr [steht den Kl.] auch nicht in einer den Satz von 1,3 übersteigenden Höhe zu, weil ihre Tätigkeit im Abmahnverfahren weder schwierig noch umfangreich war. Den Kl. mag einzuräumen sein, dass die Materie nicht jedem Rechtsanwalt vertraut sein wird. Es ist aber davon auszugehen, dass die Erarbeitung der Abmahnung für ihre auf die Materie spezialisierten Rechtsanwälte keinen überdurchschnittlichen Aufwand erfordert hat und sogar weitgehend der Einsatz von Textbausteinen möglich war. Anhaltspunkte für besondere Schwierigkeiten des Einzelfalls sind nicht ersichtlich oder vorgetragen. Insb. brachte es auch keinen Mehraufwand mit sich, die Abmahnung statt nur für einen Mandanten für die vier Kl. auszusprechen. ...

Anmerkung

RA Christian Solmecke, LL.M., Cologne Business School/
Rechtsreferendarin Nadine Kalberg LL.M., Köln
Ein Schwerpunkt des Urteils besteht darin, dass der *Senat* zur sekundären Darlegungspflicht des wegen Filesharing in Anspruch genommenen Anschlussinhabers Stellung nimmt. Insoweit lassen sich dem Urteil keine Ansätze entnehmen, die nicht schon an anderer Stelle diskutiert worden wären (vgl. *OLG Frankfurt/M.* MMR 2008, 169). Bemerkenswert wird die Entscheidung jedoch dadurch, dass sie auf Grund ihrer Ausführungen zur Berechnung der Anwaltsgebühren für eine berechtigte Abmahnung wegen Filesharing zum ersten Mal ein Schlaglicht auf eine Thematik wirft, die bisher eher stiefmütterlich behandelt worden ist.

Zu Beginn befasst sich der *Senat* jedoch mit der altbekannten Problematik der Störerhaftung des Anschlussinhabers. Eine abschließende Klärung dieser Frage lässt sich indes auch diesem Urteil nicht entnehmen. So lässt der *Senat* gleich zu Beginn seiner Entscheidung keine Zweifel daran, dass er zu einer der Kernfragen der Störerhaftung gerade keine Aussage treffen will. Hierbei handelt es sich um die Frage, ob den Anschlussinhaber eine verdachtsunabhängige Überwachungspflicht dahingehend trifft, zu überprüfen, ob Dritte den Internetanschluss für Urheberrechtsverletzungen nutzen. Diese zentrale Frage entfaltet ihre Bedeutung in einer Vielzahl von Konstellationen, die so mannigfaltig sind wie die Formen des menschlichen Zusammenlebens und -arbeitens. Sie ist entscheidend für den Umfang der Sorgfaltspflichten des Anschlussinhabers ggü. seinem Ehe- oder Lebenspartner, seinen minderjährigen oder erwachsenen Kindern, seinen WG-Partnern oder seinen Mitarbeitern. An dieser so zentralen Stelle weicht das Gericht einer Entscheidung aus und belässt es dabei, die bekannten gegensätzlichen Auffassungen des *LG Hamburg* (MMR 2007, 131 f) und des *OLG Frankfurt/M.* (MMR 2008, 169) ggü. zu stellen, ohne für die eine oder andere Seite Partei zu ergreifen. Stattdessen laviert der *Senat* um die rechtliche Problematik herum, indem er den Fall über die

sekundäre Darstellungslast des Anschlussinhabers auf tatsächlicher Ebene löst.

Hier schließt sich der *Senat* der Auffassung des *OLG Frankfurt/M.* an, indem er ausführt, dass den Anschlussinhaber eine sekundäre Darlegungslast zur Angabe der Person treffe, die nach seiner Kenntnis den Verstoß über den betreffenden Anschluss begangen haben kann (MMR 2008, 169). Nur so könne der Anschlussinhaber den Anscheinsbeweis erschüttern, den einige Gerichte dadurch begründet sehen, dass die dynamische IP-Adresse, welche im Zusammenhang mit dem festgestellten Urheberrechtsverstoß ermittelt wurde, nach Auskunft des Providers dem Anschluss des Abgemahnten zugeordnet werde konnte (*AG Frankfurt/M.*, Urt. v. 5.6.2009 – 32 C 739/09 – 48, BeckRS 2009, 28567). Dieser sekundären Darlegungspflicht sei die Bekl. nicht nachgekommen, da sie sich im Verfahren geweigert hatte, den Familienangehörigen namentlich zu bezeichnen, der statt Ihrer in Frage kam, den rechtswidrigen Musikdownload begangen zu haben.

Zum Umfang der Sorgfaltspflicht des Anschlussinhabers äußerte sich der *Senat* indes nur hilfsweise. Er vertrat dabei die Auffassung, dass eine Mutter von Kindern im Alter von 10 und 13 Jahren ihrer Sorgfaltspflicht nicht ausreichend nachkomme, wenn sie sich lediglich darauf beschränke, diesen die Nutzung von Tauschbörsen zu verbieten. Insb. kritisierte das *Gericht*, dass die Kinder der Anschlussinhaberin sich sicher sein konnten, dass von Seiten der Bekl. keine Kontrollen und somit auch keine Sanktionen drohten, falls die Kinder diesem Verbot zuwider handelten. Nur bezogen auf diesen eng begrenzten Bereich ist der *Senat* der Auffassung, dass Belehrungs- und Kontrollpflichten des Anschlussinhabers nicht erst dann einsetzen, wenn ein konkreter Hinweis auf Rechtsverletzungen der Kinder bestehe. Mangelnde Computerkenntnisse entlasteten die Eltern indes nicht von dieser Belehrungs- und Kontrollpflicht. Auch auf welche Weise eine solche Kontrolle bzw. Sanktion ausgestaltet sein sollte, ließ das *Gericht* offen.

In seinen Ausführungen lässt der *Senat* damit nicht erkennen, ob er eine verdachtsunabhängige Prüfpflicht des Anschlussinhabers ggü. (erwachsenen) Dritten bejaht. Denn der *Senat* stellt in seinen Ausführungen ausdrücklich auf die Kontrollpflichten der Bekl. ggü. ihren 10 und 13 Jahre alten Kindern ab, von denen das *Gericht* annimmt, dass sie sich mangels der erforderlichen Reife eher durch die Angst vor elterlicher Sanktion denn der Einsicht in die Rechtswidrigkeit ihres Handelns leiten lassen. Im Hinblick auf den Ehegatten der Bekl. führt der *Senat* dagegen aus, dass eine Sorgfaltspflichtverletzung der Bekl. den Nachweis vorausgesetzt hätte, dass diese vor den Urheberrechtsverletzungen ihres Ehegatten die Augen verschlossen hätte. Ein solches Verschließen vor dem Offensichtlichen setzt jedoch gerade voraus, dass konkrete Anhaltspunkte für eine Rechtsverletzung durch den Dritten bestanden haben müssten, welche die Anschlussinhaberin bewusst nicht zur Kenntnis nehmen wollte. Somit lässt der *Senat* im Hinblick auf die Sorgfaltspflichten des Anschlussinhabers ggü. erwachsenen Mitgliedern des eigenen Haushalts ausdrücklich offen, ob er eine verdachtsunabhängige Prüfpflicht des Anschlussinhabers bejaht. Insb. hat er keineswegs der Auffassung eine Absage erteilt, wonach den Anschlussinhaber ggü. seinen volljährigen Familienangehörigen keine verdachtsunabhängigen Belehrungspflichten treffen, da der Anschlussinhaber ohne weiteres davon ausgehen dürfe, dass Erwachsenen bekannt ist, dass sie keine Urheberrechtsverstöße begehen dürfen (*LG Mannheim* MMR 2007, 267, 268).

Seine besondere Bedeutung erlangt das Urteil indes erst durch seine Ausführungen zur Festsetzung des Streitwerts und der Berechnung der Anwaltsgebühren bei einer berechtigten Abmahnung wegen Filesharing. Hierbei handelt es sich um eine Proble-

matik, welche bisher in Filesharing-Verfahren eher unbeachtet geblieben ist, von der jedoch zu erwarten ist, dass sie in Zukunft in den Fokus der Diskussion geraten wird.

Zunächst wendet sich das *Gericht* gegen die durchaus übliche Praxis, den einer Abmahnung zu Grunde zulegenden Streitwert zu ermitteln, indem allein auf die Anzahl der zum Download angebotenen Musikstücke abgestellt wird. Im vorliegenden Fall führte dies dazu, dass das erstinstanzliche Gericht bei über 20 getauschten Titeln pro Kl. einen Streitwert von € 400.000,-, d.h. € 100.000,- pro Verletzten als angemessen anerkannt hat (vgl. *LG Köln* MMR 2010, 48). Diesen Streitwert halbierte der *Senat* nunmehr. Dabei richtete sich das *Gericht* im Besonderen gegen eine Festsetzung des Streitwerts in mathematischer Abhängigkeit von der Anzahl der ins Netz gestellten Titel. Stattdessen seien die Gesamtumstände des Einzelfalls zu berücksichtigen. Dabei erkannte das *Gericht* zunächst bereits für den Fall des Angebots nur eines Titel eines Rechteinhabers in einer Tauschbörse ein erhebliches Interesse der Rechteinhaber an, hiergegen im Wege der Abmahnung vorzugehen. Dieses Interesse könne im Einzelfall noch gesteigert sein. Kriterien hierfür sind nach Auffassung des *Senats* der Gesamtumfang der begangenen Rechtsverletzungen, die Kosten für den legalen Erwerb der getauschten Werke und die Höhe der Zugriffswahrscheinlichkeit nach Aktualität. Von untergeordneter Bedeutung sah es das *Gericht* an, ob für sämtliche der insgesamt über einen Anschluss getauschten Musikstücke eine Rechteinhaberschaft der Kl. nachgewiesen werden konnte.

Auch wenn diese Entscheidung schon unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten insoweit begrüßenswert ist, als dass sie einer nach oben offenen Multiplikation des Streitwerts mit der Anzahl der getauschten Musikstücke einen Riegel vorschiebt, dürfte dies nicht notwendig zu mehr Rechtssicherheit führen. Insb. besteht das Risiko, dass je nach Art der angewandten Kriterien einer unübersichtlichen Judikatur an unterschiedlichen Streitwertfestsetzungen der Boden bereitet wird. Nichtsdestotrotz dürfte sich der *Senat* mit seiner Forderung nach einer einzelfallabhängigen Festsetzung des Streitwerts auf dem richtigen Weg befinden. Ob diese Richtungsänderung allerdings auch zu einer Einzelfallgerechtigkeit führen wird, dürfte davon abhängen, ob es den Gerichten in der Zukunft gelingen wird, praktikable und nachprüfbar Kriterien für die Festsetzung des Streitwerts in Filesharing-Fällen zu entwickeln. Auf jeden Fall sollte für zukünftige Filesharing-Verfahren eine deutliche Korrektur der angesetzten Streitwerte nach unten zu erwarten sein. Dies gilt umso mehr, da es sich vorliegend angesichts fast 1.000 getauschter Dateien und geschätzten Kosten für den legalen Erwerb der Musikstücke von ca. € 1339,- um einen Extremfall handelte.

Neben der Herabsetzung des Streitwerts korrigierte der *Senat* auch die Höhe der von den Kl. angenommenen Gebühr deutlich nach unten. Die Kl. hatten zunächst eine Mittelgebühr von 1,3 aus VV 2300 der Anlage 1 zum RVG angenommen. Diese Gebühr wurde gem. VV 1800 der Anlage 1 zum RVG um insgesamt 0,9 auf 2,2 Gebühren erhöht, da der Prozessbevollmächtigte der vier Kl. für mehrere Auftraggeber tätig geworden sei: Diese Erhöhung lehnten die Richter zu Recht ab, weil es sich für die Bevollmächtigten der Kl. nicht um dieselbe Angelegenheit i.S.d. §§ 7 Abs. 1, 15 Abs. 2 RVG gehandelt habe. Hierin kann dem *Gericht* nur beigegeben werden. Die Annahme einer Erhö- hungsgebühr setzt nämlich voraus, dass auch der Gegenstand der anwaltlichen Tätigkeit in Bezug auf jeden der Auftraggeber derselbe ist. Dies ist nur dann der Fall, wenn der Rechtsanwalt für mehrere Auftraggeber wegen desselben Rechts oder Rechtsverhältnisses tätig wird und die Auftraggeber insoweit eine Rechtsgemeinschaft oder eine dieser gleichgestellten Gemein-

schaft sind (*Müller-Rabe*, in: Gerold/Schmidt, Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, 19. Aufl. 2010, VV 1008 Rdnr. 135). Dagegen genügt es zur Annahme der Identität des Gegenstandes nicht, dass mehrere selbstständige Ansprüche auf dieselbe Rechtsgrundlage gestützt werden und gleichartige Ziele verfolgt werden (*Müller-Rabe*, a.a.O., Rdnr. 136 m.w.Nw.). Letzteres war jedoch vorliegend der Fall. Die Kl. machten gegen die Bekl. nicht einen Unterlassungsanspruch geltend, der den Kl. gemeinsam zugestanden hätte, sondern jede jeweils einen eigenen Unterlassungsanspruch.